



Firma  
Hybrid Innovation GmbH

Ottweilerstraße 7  
40476 Düsseldorf  
**Deutschland**

**Datum:** 25.03.2021  
**Kontakt:** Dr. Wolfgang Bärnthaler  
**Tel.:** +43 (0)50 555-32355, **Fax:** -9532355  
**E-Mail:** duengemittel@baes.gv.at  
**Geschäftszahl:** BAES-DMT-2020-0578-06

## **BESCHEID**

Die Firma Hybrid Innovation GmbH, 40476 Düsseldorf, hat mit Schreiben vom 24.11.2020, eingelangt am 25.11.2020, beim Bundesamt für Ernährungssicherheit, gemäß § 9a Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994 i. d. g. F. einen Antrag auf bescheidmäßige Zulassung für das Produkt **Hybrid Innovation - Basis** eingebracht.

## **SPRUCH**

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit erteilt gemäß § 9a DMG 1994, BGBl. Nr. 513/1994 i. d. g. F., die Zulassung für das Inverkehrbringen des Produktes **Hybrid Innovation - Basis** als Bodenhilfsstoff unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

1. Zusammensetzung/Art der Erzeugung:

Das Produkt besteht zu 100% aus Trepel, einem Naturmineral aus Opal, Ton, Lehm und Kalkstein. Dieses Gestein wird mittels eines patentierten Verfahrens erhitzt und über eine definierte Zeit temperiert. Durch die Erhitzung und den anschließenden Abkühlungsprozess entsteht aus dem silikatischen Gestein eine amorphe Struktur, die in den Mineralschichten Wasser und Nährstoffe speichern und an die Pflanzen nach Bodenapplikation abgeben kann. Das, wie beschrieben hergestellte Produkt wird ohne weitere Behandlung in Verkehr gebracht.

2. Kennzeichnung:

Bei der Kennzeichnung sind die für Bodenhilfsstoff geltenden Bestimmungen der Düngemittelverordnung 2004, BGBl. Nr. 100/2004 i. d. g. F. einzuhalten, wobei die Angaben nachfolgender Punkte wie folgt zu lauten hat:

2.1 Handelsbezeichnung: **Hybrid Innovation - Basis**

2.2 Typenbezeichnung: **Bodenhilfsstoff, einzelgenehmigt gemäß § 9a DMG 1994**

2.3 Ausgangsstoffe und typenbestimmende Bestandteile

**Trepel**

**im Produkt enthaltene Nährstoffe**

<b>0,9 % K<sub>2</sub>O</b>	<b>Kaliumoxid gesamt</b>
<b>1,8 % CaO</b>	<b>Calciumoxid gesamt</b>

2.4 Anwendungsbereich, Anwendung:

**Landwirtschaft – Ackerbau vor der Aussaat; Gartenbau**

**Die sachgerechte Anwendung und die Aufwandmenge sind antragsgemäß eindeutig anzugeben!**

2.5 Sicherheitskennzeichnung: **Für Kinder und Haustiere unerreichbar aufbewahren!**

2.6 Lagerung: **Trocken, bei +5 °C bis +20 °C lagern!**

## **BEGRÜNDUNG**

Die Firma Hybrid Innovation GmbH, 40476 Düsseldorf hat mit Schreiben vom 24.11.2020, einen Antrag auf bescheidmäßige Zulassung für das Produkt **Hybrid Innovation - Basis** gestellt.

Gemäß § 9a Düngemittelgesetz 1994 hat das Bundesamt für Ernährungssicherheit einen Antrag auf bescheidmäßige Zulassung stattzugeben, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 Düngemittelgesetz 1994 gegeben sind, die Erzeugnisse keine Schadstoffe gemäß §7 Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 enthalten und die erlaubten Höchstgehalte anderer Schadstoffe gemäß §7 Abs. 2 Z 2 nicht überschritten werden.

Der Bodenhilfsstoff erfüllt diese Voraussetzungen unter den im Spruch genannten Auflagen und sonstigen Bestimmungen. Die Kennzeichnungsaufgaben wurden erteilt, da sie zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Haustier, der Fruchtbarkeit des Bodens und des Naturhaushaltes, sowie aus Gründen des Verbraucherschutzes erforderlich sind.

Dem Antragsteller wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens mit Schreiben BAES-DMT-2020-00578-03 vom 16.03.2021 nachweislich zur Kenntnis gebracht und er hatte die Gelegenheit eine Stellungnahme abzugeben. Mit email vom 24.03.2021 gab der Antragsteller seine Zustimmung zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und es wurden keine Einwände vorgebracht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Produkt hinsichtlich der Verkehrsfähigkeit nach dem Düngemittelgesetz 1994 geprüft wurde, insbesondere Kennzeichnungsvorschriften die sich aus anderen Gesetzen und Verordnungen (wie z.B. Chemikaliengesetz, CLP, etc.) ergeben, wurden in diesem Bescheid nicht berücksichtigt.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesamt für Ernährungssicherheit schriftlich im Postwege einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten.

  
Für den Direktor  
  
Dr. Wolfgang Bärnthaler